



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 52 70  
info.avet@be.ch  
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 9. Mai 2023

# Virale hämorrhagische Krankheit (VHK/RHD) der Kaninchen

Die VHK tritt in der Schweiz sporadisch in verschiedenen Regionen auf, so auch im Kanton Bern. Im letzten wie auch im laufenden Jahr 2023 werden vermehrt Fälle gemeldet.

Das Virus ist für den Menschen nicht gefährlich.

## Informationen zur Krankheit

Beim Erreger handelt es sich um ein Calicivirus mit krankmachenden und nicht krankmachenden Varianten. Das Virus ist unbehüllt und daher relativ stabil gegen Umwelteinflüsse und Desinfektionsmittel. Es bleibt in trockener Umgebung bis zu drei Monaten infektiös, bei tiefen Temperaturen bzw. in gefrorenem Kaninchenfleisch sogar erheblich länger.

Der heute zirkulierende Virusstamm des Typs 2 wurde 2010 zum ersten Mal in Frankreich nachgewiesen und hat sich in Europa verbreitet. Wie das Virus in die Schweiz eingeschleppt wurde, ist nicht bekannt (lebende Tiere, Einstreumaterial, etc.).

Infektionen mit dem Typ 2 unterscheiden sich v.a. darin von der klassischen VHK, dass alle Alterskategorien erkranken können. Waren bei der klassischen VHK die Jungtiere bis zu einem Alter von 4 Wochen geschützt resp. erkrankten nicht, werden jetzt auch Todesfälle bei Kaninchensäuglingen verzeichnet. Die Erkrankungs- und Todesrate ist somit noch höher, praktisch bei 100 % der Tiere eines Bestandes (Inkubationszeit: 1- 2 Tage). Die Symptome bei akutem Verlauf sind Teilnahmslosigkeit, Appetitlosigkeit, Fieber, Atemnot, Koordinationsstörungen und Zittern. Kurz vor dem Tod treten Krämpfe und Blutungen aus der Nase auf. Bei subakutem bis chronischem Verlauf ist eine Spontanheilung möglich. Die Immunität nach überstandener Infektion ist dauerhaft und stabil, diese Tiere sind in der Regel keine Virusausscheider.

Es handelt sich um eine Krankheit mit hoher Ansteckungsgefahr. Die Verbreitung erfolgt vor allem durch direkten Kontakt (Ausstellungen!) oder indirekt durch virushaltige Sekrete, Kot und Harn (kontaminiertes Futter, Einstreu, Haare, Kleider, Gerätschaften).

VHK ist eine zu überwachende Seuche gemäss Art. 291 der Tierseuchenverordnung<sup>1</sup>. Tierhaltende stehen in der Verantwortung, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Tiere gesund zu erhalten. Staatliche Massnahmen sind jedoch nicht vorgesehen.

### **Einschleppung in den Kaninchenbestand verhindern**

Die Einschleppung der VHK in Ihren Kaninchenbestand verhindern Sie mit den üblichen Biosicherheits-Massnahmen:

- Tierverkehr ist das grösste Risiko: Nehmen Sie nur Tiere aus Beständen, von denen Sie sicher wissen, dass sie gesund sind, in Ihren Bestand. Halten Sie Neuzugänge 2 Wochen in Quarantäne, bevor Sie die Tiere in Ihren Bestand aufnehmen.
- Vorsicht bei Ausstellungen: Falls Sie an Ausstellungen teilnehmen, lassen Sie die Ausstellungstiere zwingend impfen und schützen Sie am besten ihren ganzen Bestand mit einer Impfung.
- Vorsicht beim Besuch von anderen Kaninchenhaltern: Verwenden Sie betriebseigene Überkleider und Schuhe oder Schuhüberzieher, und achten Sie auf Reinigung und Desinfektion der Hände.
- Sorgen Sie für Hygiene in der Kaninchenhaltung: Tragen Sie separate Kleider und Schuhe für Stallarbeiten. Reinigen und desinfizieren Sie die Hände vor und nach Stallarbeiten.
- Bekämpfen Sie Schädlinge und Insekten.
- Beobachten Sie den Gesundheitszustand der Kaninchen aufmerksam und ziehen Sie bei verdächtigen Symptomen einen Tierarzt / eine Tierärztin bei.
- Entsorgen Sie tote Kaninchen sicher über die Tierkörperbeseitigungsanstalt.

### **Impfung und Impfstoffe**

Seit Januar 2020 ist der Impfstoff Filovac VHD K C+V in der Schweiz zugelassen. Es handelt sich um einen inaktivierten Impfstoff, der gegen VHK-1 und VHK-2 wirkt und für Kaninchen ab dem Alter von 10 Wochen zugelassen ist. Eine Impfung wird zur Prävention in Gebieten mit gehäuft auftretenden Fällen sowie in Beständen mit Ausstellungstieren empfohlen. Für eine Impfung wenden sich Tierhaltende an ihren Tierarzt / ihre Tierärztin.

### **Kaninchenausstellungen**

Gemäss Art. 30 Abs. 2 der eidg. Tierseuchenverordnung hat der Kantonstierarzt bei Märkten und Ausstellungen von Kaninchen von Fall zu Fall die nötigen Massnahmen zur Verhütung von Seuchen zu treffen. Er kann solche Anlässe bei drohender Seuchengefahr verbieten.

Wegen der ausserordentlichen Widerstandskraft des Virus in der Aussenwelt und der immanenten Verschleppungsgefahr empfiehlt das BLV, während zwei Monaten nach einem Ausbruch der Seuche in den betroffenen Kantonen auf Ausstellungen zu verzichten.

Angesichts der gehäuft auftretenden, sporadischen Fälle ordnet das AVET bei Ausstellungen im Kanton Bern eine Impfpflicht an. Jungtiere, die noch nicht geimpft werden können, dürfen nur ausgestellt werden, wenn sie sich beim geimpften Muttertier befinden.

Die aktuelle Seuchenlage kann unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) / Tiere / Tierseuchen / Übersicht Tierseuchen / Tierseuchenfälle Schweiz eingesehen werden.